

# Gestaltung von Kinder-Websites nach der DS-GVO

**Sandra Robke**

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)

#netzKinder Seitenstark Online Mediacamp  
13. November 2020

# Übersicht

- Die Datenschutzaufsicht in Deutschland und Europa (Folie 3-6)
- Kinder-Websites (Folie 6-9)
- Websiteübergreifende Analysetools (Folie 10-13)
- Cookies & Co. (Folie 14)
- Soziale Medien (Folie 15-19)

# Wesentliche Aufgaben

(Art. 57 DS-GVO)

- **Überwachen und Durchsetzen**
- **Beschwerden bearbeiten, Maßnahmen treffen (Art. 58 DS-GVO)**
- **Beraten**
  - Bürger/innen, Unternehmen, DS-Beauftragte, Verbände usw.
  - Parlament, Regierung, Kommunen und andere Einrichtungen und Gremien
- **Informieren**
  - Datenschutzberichte; Publikationen; Veranstaltungen
  - [www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de) (Kurzpapiere der DSK, Orientierungshilfen, FAQs)
- **Kooperieren**
  - Datenschutzkonferenz (Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder) mit Arbeitskreisen (<https://www.datenschutzkonferenz-online.de/>)
  - Kooperation und Kohärenz auf europäischer Ebene

# Die Datenschutzaufsicht in Deutschland

- **Zahlreiche Informationen auf den Websites:**

- Einstiegsinformationen
- Kurzpapiere der DSK
- Orientierungshilfen
- FAQs etc...



- **Schriftliche Beschwerden und Informationsanfragen bei der LDI NRW**

- im Jahr 2018: ca. 11000
- im Jahr 2019: ca. 12.500
- im Oktober 2020: ca.10.000

- Ungezählte **telefonische Anfragen**

- Fallzahlen in der **europäische Zusammenarbeit** und Kohärenz

- im Jahr 2019: ca. 1240
- Januar bis Oktober 2020: ca. 1.400

# Die Datenschutzaufsicht in Deutschland

## Maßnahmen bei Beschwerden

Je nachdem



Geschäftsführer G von U

# Kinder-Websites (1)

## ■ Ausgangspunkt

- Wer personenbezogene (pb.) Daten der Kinder und Jugendlichen erhebt und/oder verarbeitet, braucht hierfür eine Rechtsgrundlage

## ■ Einzelne Verarbeitungen (1)

- Erhebung und kurzfristige Speicherung der IP-Adresse können ebenso wie Informationen über den Browsertyp oder das Betriebssystem i. d. R. auf **Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO** (berechtigtes Interesse) gestützt werden, da sie für den **funktionsfähigen Betrieb** der Website **notwendig** sind
- Siehe Muster für Datenschutzerklärung für „einfache“ Website auf Homepage der LDI NRW (<https://www.lidi.nrw.de/>)

# Kinder-Websites (2)

## ■ Einzelne Verarbeitungen (2)

- Gleiches gilt für **Analysetools** (wie z. B. Matomo, vormals Piwik), wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
  - Tool wird auf dem Server des Websitebetreibers gehostet
  - Analysedaten (=pb. Daten) werden möglichst umfassend anonymisiert
  - Analysedaten werden **ausschließlich** zur Reichweitenmessung und/oder zur bedarfsgerechten Gestaltung der Website verarbeitet
  - Analysedaten werden nicht an Dritte weitergegeben.
  - Nutzer hat die Möglichkeit, dem Einsatz von Matomo zu widersprechen
- Auch hier kann i. d. R. von berechtigtem Interesse des Websitebetreibers ausgegangen werden

# Kinder-Websites (3)

## ■ Einzelne Verarbeitungen (3)

- Das berechtigte Interesse fehlt hingegen regelmäßig bei folgenden Verarbeitungen:
  - Newsletter-Abos (hier ist i. d. R. Einwilligung erforderlich)
  - Websiteübergreifenden Tool (z. B. Google Analytics)
  - Veröffentlichung von Inhalten, die die Kinder selbst ins Netz stellen (Vorname, Spitzname, Lieblingsswitze oder –tiere, Bilder) bedarf i. d. R. auch einer Einwilligung.
    - Denn:
      - Sofern die Kinder aufgrund solcher Inhalte identifizierbar sind, handelt es sich hierbei um pb. Daten.
      - Möglichkeit der Rückführbarkeit der Inhalte auf das einzelne Kind hängt immer vom jeweiligen Einzelfall ab.



# Kinder-Websites (4)

## ■ Einzelne Verarbeitungen (4)

- In diesen Fällen kommt Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DS-GVO **nicht** als Rechtsgrundlage in Betracht.
- Hier bedarf es einer freiwilligen, informierten **Einwilligung** (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO)
  - Besonderheit für Kinder-Websites:
    - **Kinder unter 16** Jahre können **keine wirksame Einwilligung** erteilen (Art. 8 DS-GVO)
    - Einwilligung muss vielmehr **durch Eltern** erteilt werden
      - => Schwierig bei Websites für Kinder unter 16!
      - => Wir raten daher von einwilligungsbedürftigen Verarbeitungen auf Websites für Kinder unter 16 ab

# Websiteübergreifende Analysetools (1)

## ■ Ausgangspunkt

- Zahlreiche Websitebetreiber verwenden websiteübergreifende Analyse-Tools (wie z. B. Google Analytics, Facebook Pixel, Werbetracker). Diese werden **häufig nicht datenschutzkonform** eingesetzt.

## ■ Datenschutzrechtliche Bewertung der LDI NRW

- Häufig ergibt sich schon aus den **Nutzungsbedingungen** der Tool-Anbieter, dass eine Verarbeitung pb. Daten **über das erforderliche Maß hinaus** stattfindet, oder dass eine Verarbeitung **auch zu eigenen Zwecken** des Tool-Anbieters stattfindet (so bei den Nutzungsbedingungen von Google).

# Websiteübergreifende Analysetools (2)

- Hinzu kommt, dass viele große Anbieter der Analyse-Tools in den **USA** sitzen.
  - Bis Mitte d. J. konnten Daten auf der Grundlage des EU-US Privacy Shields datenschutzkonform in die USA transferiert werden. Das Privacy Shield war ein datenschutzrechtliches Übereinkommen zwischen der EU und den USA, zu dem die EU-Kommission beschlossen hatte, dass es dem Datenschutzniveau der Europäischen Union entspricht.
  - Nach dem Urteil des EuGH in der Rechtssache **Schrems 2** vom 16.07.2020 (C-311/18) steht das **EU-US Privacy Shield** als Instrument für die Sicherstellung eines angemessenen Schutzes in die USA übermittelter Daten **nicht mehr zur Verfügung**.

# Websiteübergreifende Analysetools (3)

- Bei der Verwendung von Standarddatenschutzklauseln und anderen vertraglichen Garantien als Grundlage für den Datentransfer in die USA sind jetzt **zusätzliche Maßnahmen** zu ergreifen, die sicherstellen, dass für diese Daten ein im Wesentlichen gleichwertiges Schutzniveau wie das in der EU gewährleistet wird. Wie genau das erfolgen kann, ist **noch unklar** und wird derzeit auf nationaler und europäischer Ebene geklärt.
- Das Gleiche gilt übrigens für europäische Anbieter, sofern sie ihrerseits personenbezogene Daten in die USA übermitteln.

# Websiteübergreifende Analysetools (4)

- Für die Verwendung von websiteübergreifenden Analyse-Tools wie Google Analytics kommt daher als Rechtsgrundlage i. d. R. **nicht** Art. 6 Abs. S. 1 1 lit. f DS-GVO in Betracht, da das **Interesse der Nutzer** entgegensteht.
- Es ist vielmehr mindestens eine **vorherige, informierte Einwilligung** (Art. 6 Abs. S. 1 1 lit. a DS-GVO) der betroffenen Person erforderlich.
- Eine Erwähnung von Google Analytics in der Datenschutzerklärung mit **opt-out-Möglichkeit** ist **nicht ausreichend**.
- Einwilligung für Kinder-Websites schwierig (s. o.)
- **Ob nach Schrems 2** eine **Einwilligung** in die Übermittlung der Daten in die USA **ausreichend** ist, um die Datenübertragung in die USA zu rechtfertigen, ist noch **unklar**.

# Cookies & Co.

- **EuGH-Urteil zu Cookies vom 02.10.2019 (Verbraucherzentrale gegen Planet49 GmbH, C-673/17) (1)**
  - Der EuGH hat entschieden, dass keine wirksame Einwilligung vorliegt, wenn der Nutzer zur Verweigerung seiner Einwilligung ein bereits angekreuztes Kästchen abwählen muss.
    - Voraussetzung für wirksame datenschutzrechtliche Einwilligung ist ein **aktives Verhalten** der Nutzer.
  - Websitebetreiber muss dem Nutzer klare und umfassende Informationen bereitstellen, damit die Einwilligung wirksam erteilt werden kann.
    - Z. B. Angaben zur Funktionsdauer der Cookies und dazu, ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten können.
  - Inzwischen hat auch der **BGH** den Fall entschieden (Urteil v. 28. Mai 2020, Az. I ZR 7/16) und die Erforderlichkeit einer Einwilligung für solche Cookies bestätigt.

# Soziale Medien (1)

- **EuGH-Urteil zu Facebook-Fanpages vom 05.06.2018 (C-210/16) (1)**
  - Es besteht eine **gemeinsame Verantwortlichkeit** von Facebook-Fanpage-Betreibern und Facebook, daher muss u.a. eine Vereinbarung getroffen werden zwischen den Beteiligten, die klarstellt, wie die Pflichten aus der DS-GVO erfüllt werden.
  - Fanpage-Betreiber müssen die Rechtmäßigkeit der gemeinsam zu verantwortenden Datenverarbeitung gewährleisten und die Einhaltung der Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten aus **Art. 5 Abs. 1 DS-GVO** nachweisen können.

# Soziale Medien (2)

## ■ **EuGH-Urteil zu Facebook-Fanpages vom 05.06.2018 (C-210/16) (2)**

- Problem: **Fehlende Transparenz, sowohl** von Seiten Facebook gegenüber Fanpage-Betreibern **als auch** von Seiten der Fanpage-Betreiber gegenüber den Nutzern
- Facebook stellt den Fanpage-Betreibern **bislang nicht die notwendigen Informationen** zur Verfügung.
- **Rechtsgrundlage ist unklar**, auf die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer gestützt werden kann.



# Soziale Medien (3)

- **EuGH-Urteil zu Facebook-Fanpages vom 05.06.2018 (C-210/16) (3)**
  - **Bestätigung durch das BVerwG**, dass Fanpage-Betreiber verpflichtet werden können, ihre Fanpages **abzuschalten** (Urteil 6 C 15.18 vom 11.09.2019), falls die von Facebook zur Verfügung gestellte digitale Infrastruktur schwerwiegende datenschutzrechtliche **Mängel** aufweist.
  - Letztinstanzliches Urteil des **OVG Schleswig steht noch aus.**

# Soziale Medien (4)

## ■ **Twitter = Facebook-Fanpages?**

- Die Verteilung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeiten bei **Twitter-Accounts** gestaltet sich **ähnlich wie bei den Facebook-Fanpages**.
  - Gemeinsame Verantwortlichkeit von Twitter-Account-Betreibern sowie Twitter
  - Den Twitter-Account- Betreibern werden nicht die notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt; die Rechtsgrundlage, auf die die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Nutzer gestützt werden kann, ist unklar.
  - Die oben dargelegten Erwägungen zu Facebook-Fanpages gelten daher auch in Bezug auf Twitter.

# Soziale Medien (5)

## ■ **Konsequenzen**

- Die LDI NRW **verzichtet** auf Twitter, Facebook-Fanpages und ist bei keinem anderen sozialen Netzwerken präsent
- Es wird derzeit **abgeraten**, Präsenz durch die Nutzung von Sozialen Medien zu zeigen, da weder festgestellt noch beeinflusst werden kann, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer geschieht.
- Gerade **öffentlich Stellen, aber auch Angebote für Kinder** sollten hier eine **Vorbildfunktion** erfüllen und entsprechende Konsequenzen ziehen (z. B. nach Alternativen für den durchaus verständlichen Wunsch nach Präsenz in sozialen Medien suchen).
- **Bundes- und Europaweit** wird das Thema derzeit intensiv diskutiert. Auch der EDSA soll mit dem Thema befasst werden.

# Weitere Fragen?

- Landesbeauftragte  
für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44  
40102 Düsseldorf

Telefon: 0211 38 424-0  
Telefax: 0211 38 424-10

[www.lidi.nrw.de](http://www.lidi.nrw.de)  
[poststelle@lidi.nrw.de](mailto:poststelle@lidi.nrw.de)

Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!